

Synoptischer Vergleich zwischen den alten Satzungen und der neuen Satzung für den Besuch der städtischen Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT)

Alt		Neu
<p>Satzung für die Heilpädagogische Tagesstätte der Landeshauptstadt München an der Sondervolksschule für geistig Behinderte, München, Klenzestraße 27 vom 27. Juli 1981</p>	<p>Satzung für die Heilpädagogische Tagesstätte an der Allescherstraße vom 26. April 1996</p>	<p>Satzung über den Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätten der Landeshauptstadt München</p>
<p>§ 1 Heilpädagogische Tagesstätte</p> <p>(1) Die Heilpädagogische Tagesstätte ist eine städtische Einrichtung für geistig Behinderte zur heilpädagogischen Betreuung der Schüler in der unterrichtsfreien Zeit.</p> <p>2) Aufgabe der Heilpädagogischen Tagesstätte ist es, in Zusammenarbeit mit der Schule den geistig Behinderten in die Lage zu bringen, sich mit seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen in einer nicht behinderten Umwelt zu verwirklichen.</p>	<p>§ 1 Heilpädagogische Tagesstätte</p> <p>(1) Die Heilpädagogische Tagesstätte an der Allescherstraße ist eine städtische Einrichtung für Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe (Jahrgangsstufe 1-4), die laut medizinischer bzw. psychologischer Diagnose seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind und einer heilpädagogischen Betreuung und Förderung in teilstationärer Form bedürfen.</p> <p>(2) Aufgabe der Heilpädagogische Tagesstätte ist die Förderung der Persönlichkeit des Schülers/der Schülerin, die Hinführung zur größtmöglichen selbständigen Lebensführung und die Integration in die soziale Umwelt. Die enge Zusammenarbeit mit Schule, Stadtjugendamt, Allgemeinem Sozialdienst, Kliniken, Ärzten, Erzie-</p>	<p>§ 1 Heilpädagogische Tagesstätten</p> <p>(1) Die Heilpädagogische Tagesstätte zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung ist eine städtische Einrichtung für Schülerinnen und Schüler, die die Grundschulstufe (Jahrgangsstufe 1 – 4) des staatlichen Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Prof. Otto-Speck-Schule) und Kinder, die die zugeordnete schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besuchen.</p> <p>(2) Heilpädagogische Tagesstätten zur Förderung der geistigen Entwicklung sind städtische Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung, die das staatliche Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Mathilde-Eller-Schule) besuchen.</p> <p>(3) Aufgabe der Heilpädagogischen Tagesstätten ist die Förderung der Persönlichkeit, die Hinführung zur größtmöglichen selbständigen Lebensführung und die Integration in die soziale Umwelt. Die Betreuung erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit.</p>

<p>(3) Die Gruppenstärke soll in der Regel neun, bei mehrfachbehinderten geistig Behinderten sieben Kinder betragen.</p>	<p>hungsberatungsstellen, Familienzentren und niedergelassenen Therapeuten wird angestrebt.</p> <p>(3) Die Gruppenstärke beträgt höchstens acht Kinder.</p>	<p>(4) Für Jugendliche und Junge Erwachsene gelten, wenn die sonstigen Leistungsvoraussetzungen vorliegen, die in dieser Satzung für Kinder getroffenen Regelungen zur Inanspruchnahme der Leistungen der Heilpädagogischen Tagesstätten entsprechend. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten. Soweit die Jungen Erwachsenen geschäftsfähig sind, treffen sie die Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten nach dieser Satzung.</p>
<p>§ 2 Leitung der Tagesstätte</p> <p>Für die Leitung der Tagesstätte werden ein pädagogischer Leiter (jeweils der Leiter der Sondervolksschule für geistig Behinderte) und ein Erziehungsleiter bestellt. Der pädagogische Leiter hat die Aufgabe, die pädagogische Arbeit in Schule und Tagesstätte zu koordinieren, der Erziehungsleiter ist für die praktische Gestaltung des Tagesstättenbetriebes verantwortlich.</p>	<p>Entfiel – Regelung entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben</p>	<p>Entfällt – Regelung entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben</p>
<p>§ 3 An- und Abmeldung</p> <p>(1) Die An- und Abmeldung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. Pflegeeltern.</p>	<p>§ 2 An- und Abmeldung</p> <p>(1) Die An- und Abmeldung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. Pflegepersonen oder Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern). Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens soll ein</p>	<p>§ 2 An- und Abmeldung</p> <p>(1) Die An- und Abmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten.</p>

<p>(2) Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr am Tage der Schuleinschreibung.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten sollen bei der Anmeldung Angaben zur Person machen, soweit diese für die heilpädagogische Arbeit mit dem Kind erforderlich sind.</p>	<p>Aufnahmegespräch zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. Pflegeeltern und der Leitung der Tagesstätte unter Hinzuziehung des Psychologen geführt werden.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten bzw. Pflegeeltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung oder im Aufnahmegespräch Angaben zur Person zu machen bzw. anamnestiche Vorinformationen zu erteilen, soweit diese für die heilpädagogische Arbeit mit dem Kind erforderlich sind.</p>	<p>(2) Die Anmeldung erfolgt jeweils für das kommende Schuljahr in der Zeit bis zum 31. Mai des Jahres. Alle Anmeldungen, die bis zu diesem Termin eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. Eine spätere Anmeldung ist möglich, die Aufnahme setzt allerdings voraus, dass sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder befinden.</p> <p>(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, bei der Anmeldung oder spätestens im Aufnahmegespräch anamnestiche Vorinformationen zu erteilen, soweit dies für die heilpädagogische Arbeit mit dem Kind erforderlich ist.</p> <p>Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, auf Aufforderung der Einrichtung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Landeshauptstadt München gemäß dieser Satzung und im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten des Trägers gegenüber dem Kostenträger und zur Erfüllung der bestehenden Verträge der Landeshauptstadt München, etwa der Leistungsvereinbarungen, benötigt werden. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Nachweise bis zu einem hierzu von der Einrichtung bestimmten Termin vorzulegen.</p>
---	--	--

		<p>Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Gruppenbildung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist oder wenn die Kostenübernahmeerklärung durch den zuständigen Kostenträger der Eingliederungshilfe nicht oder nicht mehr vorliegt.</p> <p>(4) Pflegepersonen und Heimerzieherinnen bzw. Heimerzieherinnen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.</p>
<p>§ 4 Grundsätze für die Aufnahme</p> <p>(1) In die Heilpädagogische Tagesstätte können nur Kinder aufgenommen werden, die die Sonderschule für geistig Behinderte besuchen und denen vom zuständigen Stadtjugendamt München gemäß §§ 39 Abs. 1, 40 Abs. 1 Ziffer 3, 126 Ziffer 2 des Bundessozialhilfegesetzes auch aufgenommen werden, wenn sie ihren Wohnsitz nicht in München haben, aber das zuständige Staatliche Schulamt den Gastschulbesuch an der Sonderschule für geistig Behinderte an der Klenzestraße 27 genehmigt hat.</p>	<p>§ 3 Grundsätze für die Aufnahme</p> <p>(1) In die Heilpädagogische Tagesstätte können nur Kinder aufgenommen werden, denen vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch oder gemäß Art. 53 Abs. 1 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, §§ 39, 40 des Bundessozialhilfegesetzes Eingliederungshilfe gewährt wird. Die Kinder scheiden aus der Heilpädagogischen Tagesstätte aus, wenn keine Eingliederungshilfe für den Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätte mehr geleistet wird.</p>	<p>§ 3 Grundsätze für die Aufnahme</p> <p>(1) Die Heilpädagogischen Tagesstätten können nur Kinder besuchen, denen vom zuständigen Träger Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII oder gemäß § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 SGB VIII für die Inanspruchnahme dieses Platzes gewährt wird und wenn die Kosten für die Betreuung in der Heilpädagogischen Tagesstätte übernommen werden.</p> <p>(2) Die Gruppen in der Heilpädagogischen Tagesstätte zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung sind grundsätzlich nach Klassenzugehörigkeit und Jahrgangsstufen oder Zugehörigkeit zur SVE-Gruppe der Prof.-Otto-Speck-Schule an der Dachauer Str. mit Zweigstelle Allescherstr. gegliedert.</p>

	<p>(2) Sind in der jeweiligen Gruppe nicht genügend freie Plätze verfügbar, erfolgt eine Auswahl in der Reihenfolge der folgenden Rangstufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder, die die jeweils der Gruppe zugeordnete Klasse der Förderschule zur Erziehungshilfe an der Allescherstraße besuchen; 2. Kinder, die andere Klassen der Förderschule zur Erziehungshilfe an der Allescherstraße besuchen; 3. Kinder, die in München wohnen und eine andere Schule besuchen; 4. sonstige Kinder. <p>(3) Sind nicht für alle Kinder, die der gleichen Rangstufe angehören, in der jeweiligen Gruppe</p>	<p>Sind in der jeweiligen Gruppe der Heilpädagogischen Tagesstätte zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung nicht genügend freie Plätze verfügbar, erfolgt eine Auswahl in der Reihenfolge der folgenden Rangstufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder, die die jeweils der Gruppe zugeordnete Klasse der Prof.-Otto-Speck-Schule an der Dachauer Str. mit Zweigstelle Allescherstraße oder die entsprechende Gruppe der angegliederten schulvorbereitenden Einrichtung besuchen (Rangstufe 1). 2. Kinder, die andere Klassen der Prof.-Otto-Speck-Schule an der Dachauer Str. mit Zweigstelle Allescherstraße oder die entsprechende Gruppe der angegliederten schulvorbereitenden Einrichtung besuchen (Rangstufe 2). <p>Sofern nach Berücksichtigung aller Kinder, die die Prof.-Otto-Speck-Schule an der Dachauer Str. mit Zweigstelle Allescherstraße und die entsprechende Gruppe der angegliederten schulvorbereitenden Einrichtung besuchen, noch freie Plätze in der Heilpädagogischen Tagesstätte zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl in der Reihenfolge der folgenden Rangstufen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Kinder, die in München wohnen und eine andere Schule besuchen (Rangstufe 3), 4. sonstige Kinder (Rangstufe 4). <p>Innerhalb der Rangstufen wird nach den Dringlichkeitsstufen des Abs. 3 ausgewählt.</p> <p>(3) Sind in der Heilpädagogischen Tagesstätte zur Förderung der emotionalen und sozialen</p>
--	---	--

<p>3) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach der Art der Behinderung, der sozialen Situation und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der heilpädagogischen Betreuung getroffen. Für die soziale Situation gelten folgende Dringlichkeitsstufen: a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,</p>	<p>genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach dem Maß der Behinderung, der sozialen Situation und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der heilpädagogischen Betreuung getroffen.</p>	<p>Entwicklung nicht genügend Plätze für alle Kinder der jeweiligen Rangstufe verfügbar, wird in der Reihenfolge der folgenden Dringlichkeitsstufen ausgewählt.</p> <p>a) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, oder deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit/Unterrichtszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten die Unterbringung erforderlich machen; innerhalb der Dringlichkeitsstufe ist das Maß der Überschneidung mit der Öffnungszeit ausschlaggebend.</p> <p>b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.</p> <p>Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe zum Zeitpunkt des Eintritts ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese Zuordnung glaubhaft gemacht wird. Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist ansonsten der Einschreibetag nach § 2 Abs. 2, bei späterer Anmeldung der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend.</p> <p>(4) In die Heilpädagogischen Tagesstätten zur Förderung der geistigen Entwicklung werden vorrangig die Kinder aufgenommen, die die Mithilde- Eller- Schule, ein staatliches Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, besuchen (Rangstufe 1). Kinder der dazugehörigen Partnerklassen können aufgenommen werden, wenn der Betrieb der Heilpädago-</p>
---	--	--

- b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
c) Kinder, deren Eltern berufstätig sind.

gischen Tagesstätte dadurch nicht beeinträchtigt wird (Rangstufe 2).

Sofern nach Berücksichtigung aller Kinder, die die Mathilde-Eller-Schule besuchen, noch freie Plätze in der Heilpädagogischen Tagesstätte zur Verfügung stehen, erfolgt die Berücksichtigung der weiteren Kinder in der Reihenfolge der folgenden Rangstufen:

3. Kinder, die in München wohnen und eine andere Schule besuchen

(Rangstufe 3),

4. sonstige Kinder

(Rangstufe 4).

Sind nicht genügend freie Plätze für alle Kinder der jeweiligen Rangstufe verfügbar, wird eine Auswahl nach Art und Maß der Behinderung, der Zusammensetzung der jeweiligen Gruppe, der sozialen Situation und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der heilpädagogischen Betreuung getroffen. Die Dringlichkeitsstufen des Abs. 3 werden bei der Bewertung des Aspekts „soziale Situation“ analog angewandt.

(5) In besonderen Ausnahmefällen kann von der in Abs. 2 bis 4 festgelegten Reihenfolge abgewichen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn das Kind oder die bzw. der Jugendliche mit den vorhandenen Mitteln voraussichtlich nicht ausreichend betreut werden kann (siehe auch Leistungsvereinbarung).

(6) Die Aufnahme von Nicht-Münchener Kindern ist nur mit Zustimmung des Referats für Bildung und Sport möglich.

<p>§3</p> <p>(4) Die Auswahl trifft ein Aufnahmeausschuss, dem der pädagogische Leiter, der Erziehungsleiter, ein Psychologe, ein Gruppenleiter, ein Schularzt und der Vorsitzende des Elternbeirats der Sondervolksschule angehören.</p>	<p>§3</p> <p>(4) Die Auswahl trifft der Leiter/die Leiterin der Heilpädagogische Tagesstätte unter Hinzuziehung eines Psychologen/einer Psychologin.</p>	<p>§ 4 Aufnahme, Ausscheiden</p> <p>(1) Über die Aufnahme entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Kommt das Kind zum bestimmten Termin nicht in die Einrichtung und liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Entschuldigung vor, kann der Platz anderweitig vergeben werden; die Zusage erlischt.</p> <p>(2) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in § 3 festgehaltenen Regelungen. Bei gleicher Rangstufe und Dringlichkeit erfolgt die Aufnahme nach dem Datum der Anmeldung.</p> <p>(3) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Die Zugehörigkeit zur Heilpädagogischen Tagesstätte endet durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn das Kind nicht mehr zum Nutzerkreis der jeweiligen Heilpädagogischen Tagesstätte gehört (§ 1 Abs. 1 oder § 1 Abs. 2) oder hierfür keine Eingliederungshilfe mehr gewährt wird (§ 3 Abs. 1).</p>
<p>§ 5 Öffnungszeiten</p>	<p>§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Heilpädagogische Tagesstätte ist Montag bis Freitag von 10.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.</p> <p>(2) Die Heilpädagogische Tagesstätte ist im August und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. An den übrigen schulfreien Tagen ist die Heilpädagogische Tagesstätte geöffnet.</p>	<p>§ 5 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Heilpädagogische Tagesstätte zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung ist Montag bis Freitag in der Regel von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, in der der schulvorbereitenden Einrichtung zugeordneten Gruppe von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet. An schulfreien Tagen ist die Einrichtung in der Regel von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.</p>

<p>(1) Die Heilpädagogische Tagesstätte ist in der Regel von 10.30 Uhr bis 16.15 Uhr, für Sondergruppen gegebenenfalls bis 18.00 Uhr geöffnet. In Sonderfällen kann ein Aufsichtsdienst vor Unterrichtsbeginn eingerichtet werden.</p> <p>(2) Die Heilpädagogische Tagesstätte ist im August geschlossen. An den übrigen schulfreien Tagen ist die Heilpädagogische Tagesstätte nur für Kinder geöffnet, deren Betreuung aufgrund der Familiensituation nicht gewährleistet ist. An diesen Tagen fahren keine Schulbusse.</p> <p>(3) Wird die Heilpädagogische Tagesstätte auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus</p>	<p>agogische Tagesstätte nur für Kinder geöffnet, deren Betreuung aufgrund der Familiensituation nicht gewährleistet ist.</p> <p>(3) Wird die Heilpädagogische Tagesstätte auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus</p>	<p>(2) Die Heilpädagogischen Tagesstätten zur Förderung der geistigen Entwicklung sind Montag bis Donnerstag in der Regel von 11.20 Uhr bis 17.00 Uhr, am Freitag bis 16.00 Uhr geöffnet. An schulfreien Tagen ist die Einrichtung in der Regel von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.</p> <p>(3) Änderungen der Öffnungszeiten sind nach Absprache mit der Heimaufsicht (Regierung von Oberbayern) und dem Kostenträger (Bezirk Oberbayern und/oder Landeshauptstadt München, Stadtjugendamt) möglich.</p> <p>(4) Die Tagesstätten sind an Samstagen, Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12., am 31.12. und an mindestens drei Wochen in den Sommerferien geschlossen. Darüber hinaus kann an weiteren Tagen geschlossen werden, soweit die Gesamtzahl der verbleibenden Öffnungstage insgesamt nicht die maximale Anzahl der vom Kostenträger regelmäßig finanzierten Betreuungstage unterschreitet. Teilschließungen oder die Zusammenlegung von Gruppen sind möglich. Die Festlegung der Lage der weiteren Schließtage erfolgt durch die Leitung.</p> <p>(5) An schulfreien Tagen werden nur die Kinder betreut, die vorher für diesen Besuchstag schriftlich angemeldet wurden. Es fahren keine Schulbusse.</p> <p>(6) Die Einrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen</p>
--	--	--

<p>anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.</p>	<p>anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.</p>	<p>Gründen oder nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.</p>
<p>§ 6 Besuchsregelung</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Heilpädagogische Tagesstätte regelmäßig besucht. Im Verhinderungsfall ist die Heilpädagogische Tagesstätte unverzüglich zu verständigen.</p> <p>(2) Soweit die Kinder nicht in Schulbussen befördert werden, müssen sie pünktlich gebracht und abgeholt werden.</p> <p>(3) Erkrankt ein Kind, ist ihm der Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätte erst wieder nach voller Genesung gestattet. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. § 45 Bundesseuchengesetz leidet oder wenn in der Wohngemeinschaft des Kindes eine meldepflichtige Krankheit dieser Art aufgetreten ist, darf es die Heilpädagogische Tagesstätte so lange nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In allen diesen Fällen ist die Heilpädagogische Tagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.</p>	<p>§ 5 Besuchsregelung</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Heilpädagogische Tagesstätte regelmäßig besucht. Im Verhinderungsfall ist die Heilpädagogische Tagesstätte unverzüglich zu verständigen.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kinder pünktlich zur Heilpädagogischen Tagesstätte kommen, soweit die Heilpädagogische Tagesstätte nicht unmittelbar von der Förderschule zur Erziehungshilfe an der Allescherstraße aus aufgesucht wird.</p> <p>(3) Erkrankt ein Kind, ist ihm der Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätte erst wieder nach voller Genesung gestattet. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. § 45 Bundesseuchengesetz leidet oder wenn in der Wohngemeinschaft des Kindes eine meldepflichtige Krankheit dieser Art aufgetreten ist, darf es die Heilpädagogische Tagesstätte so lange nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In allen diesen Fällen ist die Heilpädagogische Tagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.</p>	<p>§ 6 Besuchsregelung</p> <p>(1) Die Personensorgeberechtigten und/oder die Pflegepersonen und/oder die Heimerzieherinnen bzw. Heimerzieher sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten der besuchten Gruppe und der vom jeweiligen Kostenträger genehmigten Betreuungszeit zu sorgen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kinder pünktlich zur heilpädagogischen Tagesstätte kommen und sie rechtzeitig verlassen.</p> <p>(2) Kann ein Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.</p> <p>(3) Erkrankt ein Kind, muss es bis zur völligen Genesung zu Hause behalten werden. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder dessen verdächtig ist oder verlaust ist oder wenn in dessen Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.</p>

<p>(4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Tagesstätte nicht betreten.</p>	<p>(4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Tagesstätte nicht betreten.</p>	<p>gen.</p> <p>(4) Der Aufenthalt in den Räumen der Heilpädagogischen Tagesstätte ist, abgesehen von Elternsprechstunden, Elternabenden und sonstigen besonderen Veranstaltungen der Tagesstätte mit den Personensorgeberechtigten, grundsätzlich nur den Dienstkräften erlaubt. Erwachsene, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.</p>
<p>§ 7 Sprechstunden, Elternabende und Hausbesuche</p> <p>(1) An der Heilpädagogischen Tagesstätte haben wöchentlich einmal der pädagogische Leiter, der Erziehungsleiter, der Psychologe und der Gruppenleiter eine Sprechstunde. Darüber hinaus können in Ausnahmefällen Sprechstunden nach Vereinbarung abgehalten werden.</p> <p>(2) Elternabende finden mindestens dreimal im Schuljahr statt.</p> <p>(3) Soweit erforderlich, können die Gruppenleiter im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten Hausbesuche durchführen.</p> <p>(4) Der Aufenthalt in den Räumen der Heilpädagogischen Tagesstätte ist abgesehen von Elternsprechstunden, Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen der Tagesstätte zusammen mit den Erziehungsberechtigten grundsätzlich</p>	<p>§ 6 Sprechstunden, Elternabende und Hausbesuche</p> <p>(1) An der Heilpädagogischen Tagesstätte haben wöchentlich einmal die Leitung bzw. deren Stellvertretung, der Psychologe/die Psychologin und die Gruppenleitung eine Sprechstunde. Darüber hinaus können in Ausnahmefällen Sprechstunden nach Vereinbarung abgehalten werden.</p> <p>(2) Elternabende finden mindestens viermal im Schuljahr statt. Die Schulleitung und die Lehrkräfte der betroffenen Schulen, insbesondere der Förderschule zur Erziehungshilfe an der Altescherstraße, können zu einzelnen Themen eingeladen werden.</p> <p>(3) Soweit erforderlich können die Gruppenleitungen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten Hausbesuche durchführen.</p> <p>(4) Der Aufenthalt in den Räumen der Heilpädagogischen Tagesstätte ist, abgesehen von Elternsprechstunden, Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen der Tagesstätte zusammen mit den Erziehungsberechtigten, grundsätzlich</p>	<p>§ 7 Sprechstunden, Elternabende und Hausbesuche</p> <p>(1) An der Heilpädagogischen Tagesstätte werden Sprechstunden nach Vereinbarung angeboten.</p> <p>(2) Elternabende finden viermal im Schuljahr statt.</p> <p>(3) Soweit erforderlich können im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten oder/und Pflegepersonen Hausbesuche durchgeführt werden.</p>

<p>nur den Dienstkräften erlaubt. (Siehe 36 (4) der neuen Satzung.)</p>	<p>nur den Dienstkräften erlaubt. (Siehe 36 (4) der neuen Satzung.)</p>	
<p>§ 8 Ausschluss eines Kindes aus der Heilpädagogischen Tagesstätte</p>	<p>§ 7 Ausschluss eines Kindes aus der Heilpädagogischen Tagesstätte</p>	<p>§ 8 Ausschluss aus der Heilpädagogischen Tagesstätte</p>
<p>(1) Ein Kind kann vom Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätte ausgeschlossen werden,</p> <p>a) wenn es sich oder andere gefährdet,</p> <p>b) wenn erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind.</p> <p>(2) Der Ausschluss ist unter Fristsetzung vorher schriftlich anzukündigen.</p> <p>(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß §</p>	<p>(1) Ein Kind kann aus der Heilpädagogischen Tagesstätte ausgeschlossen werden,</p> <p>a) wenn es sich oder andere, auch unter den besonderen Bedingungen der Heilpädagogischen Tagesstätte, gefährdet,</p> <p>b) wenn das Kind die Heilpädagogische Tagesstätte nicht regelmäßig besucht oder es wiederholt nicht rechtzeitig in die Heilpädagogische Tagesstätte kommt.</p> <p>(2) Der Ausschluss ist unter Fristsetzung vorher schriftlich anzukündigen.</p> <p>(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gem. § 45</p>	<p>(1) Ein Kind kann vom Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätte ausgeschlossen werden, wenn</p> <p>a) es, auch unter den besonderen Bedingungen der Heilpädagogischen Tagesstätte, sich und/oder andere gefährdet oder wenn es den Betrieb dauernd und erheblich stört;</p> <p>b) es über zwei Wochen ohne hinreichende Entschuldigung fehlt;</p> <p>c) es die Einrichtung nicht regelmäßig besucht, insbesondere wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der vereinbarten Buchungszeit abweicht;</p> <p>d) es wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils festgelegte Betreuungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Öffnungszeiten nicht eingehalten wurden;</p> <p>e) gemäß § 2 Abs. 3 geforderte Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden.</p> <p>(2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist unter Fristsetzung vorher anzudrohen.</p> <p>(3) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß § 34 IfSG die</p>

<p>48 i.V.m. § 45 des Bundesseuchengesetzes die Heilpädagogische Tagesstätte nicht besuchen darf.</p> <p>(4) Die Entscheidung trifft der Aufnahmeausschuss gemäß § 4 Abs. 3 und 4.</p>	<p>des Bundesseuchengesetzes die Heilpädagogische Tagesstätte nicht besuchen darf.</p> <p>(4) Die Entscheidung trifft der Leiter/die Leiterin der Heilpädagogischen Tagesstätte.</p>	<p>Einrichtung nicht besuchen darf.</p> <p>(4) Die Entscheidung trifft die Leitung der Heilpädagogischen Tagesstätte mit Zustimmung des Referats für Bildung und Sport.</p>
<p>§ 9 Unfallversicherungsschutz</p> <p>Kindern, die die Heilpädagogische Tagesstätte besuchen, werden bei Unfällen Leistungen nach Maßgabe der Richtlinien für die Schülerunfallbeihilfe gewährt.</p>	<p>§ 8 Unfallversicherungsschutz</p> <p>Kindern, die die Heilpädagogische Tagesstätte besuchen, werden bei Unfällen Leistungen nach Maßgabe der Richtlinien für die Schülerunfallbeihilfe gewährt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die Satzung für die Heilpädagogische Tagesstätte an der Allescherstraße vom 26.04.1996 (MüABl. S. 327) sowie die Satzung für die Heilpädagogische Tagesstätte an der Sondervolksschule für geistig Behinderte, Klenzestraße 27 vom 27.07.1981 (MüABl. S. 221) außer Kraft.</p>